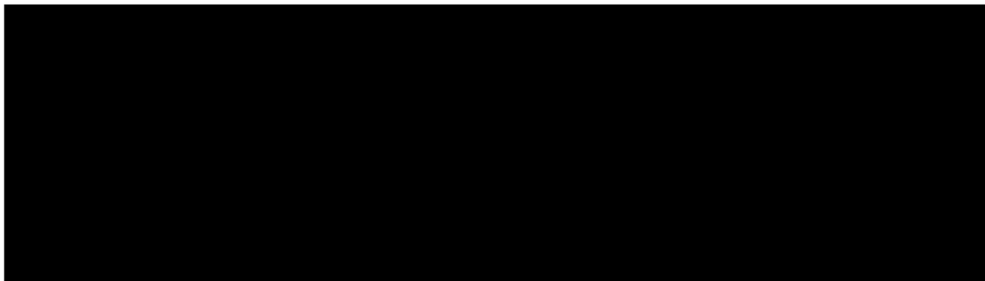




ELEKTRONISCHER BRIEF



Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

29.04.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon/Fax
0831-0001#2022/0003-1401 1.0004 Bitte immer angeben!	11.04.2022	Belal Saidi Belal.Saidi@mkuem.rlp.de	(06131) 16-2634 (06131) 16-172634

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 11. April 2022



in Ihrem oben genannten Antrag nach LTranspG bitten Sie um Zusendung aller Protokolle der Sitzungen des Krisenstabs bzw. der Ministerien während der Hochwasserkatastrophe 2021.

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Landestransparenzgesetz wird abgelehnt.

Begründung

Die hier gebotene Ablehnung Ihres Antrags beruht auf § 2 Abs. 3 Landestransparenzgesetz (LTranspG) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Landesgesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (UAG).

1/4

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Soweit besondere Rechtsvorschriften „den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung, die Übermittlung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln“, gehen diese dem LTranspG vor.

Der hier geltend gemachte Auskunftsanspruch bezieht sich insgesamt auf Akten, die den Untersuchungsgegenstand (Drucksache 18/1068) zur Flutkatastrophe betreffen. Dies ergibt sich aus dem Einsetzungsbeschluss des Landtags, zu finden unter der Drucksache 18/1068 vom 14.09.2021, zur "Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz, deren Folgen und zur rechtlichen und politischen Verantwortung der Landesregierung, ihrer nachgeordneten Behörden sowie aller sonstigen öffentlichen Stellen hierfür".

Die gewünschte Information unterliegt einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht, der Regelung des § 24 Untersuchungsausschussgesetz. In § 24 Abs. 4 Untersuchungsausschussgesetz ist geregelt, wann einer natürlichen Person Akteneinsicht gewährt oder Auskunft erteilt werden darf, wenn die fragliche Information Gegenstand eines Untersuchungsausschusses ist. Hierzu hat der Gesetzgeber mit den Ausnahmeregelungen des § 24 UAG und flankierend der Regelung zur Verschwiegenheitsverpflichtung (§ 26 UAG) abschließende Regelungen getroffen. Im Ergebnis kann danach nur einem Rechtsanwalt "für eine natürliche oder juristische Person Akteneinsicht gewährt oder Auskunft aus den Akten erteilt werden, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht UND dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet erscheint. Die Entscheidung trifft der Untersuchungsausschuss, nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens der Präsident des Landtags. Die Akteneinsicht und die Erteilung der Auskunft sind allerdings selbst bei Vorliegen dieser o. a. Voraussetzungen zu versagen, soweit "überwiegend schutzwürdige Interessen der Allgemeinheit und anderer Personen entgegenstehen" (§ 24 Abs. 4 UAG).



§ 24 UAG ist eine spezialgesetzliche Regelung (lex specialis) zum LTranspG; sie regelt Ausnahmen von der Informationspflicht nach dem LTranspG. Eine spezialgesetzliche, besondere Rechtsvorschrift liegt immer dann vor, wenn diese einen Informationsanspruch in Bezug auf denselben Sachverhalt abschließend – sei es identisch, sei es abweichend – regelt. Der begrenzte Informationsanspruch für einen gesonderten Sachbereich verdrängt danach den Anspruch aus dem Informationsfreiheitsrecht (LTranspG), wenn ein umfassender Informationsanspruch dem Schutzzweck des Spezialgesetzes zuwiderlaufen würde. Danach geht der Schutzzweck des § 24 UAG mit seinen Regelungen zur Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht gemäß § 2 Abs. 3 LTranspG den Bestimmungen des LTranspG vor.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, 55116 Mainz, einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die elektronische Form wird durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gewährt, die an folgende Adresse zu richten ist mkuem@poststelle.rlp.de. Eine Anleitung, wie sie diese qualifizierte elektronische Signatur nutzen können, finden Sie unter <https://mdi.rlp.de/de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>.

Wenn Sie sich in Ihrem Recht auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz als verletzt ansehen, können Sie sich an den Informationsfreiheitsbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz wenden.

Kontaktdaten:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Postfach 30 40, 55020 Mainz



www.datenschutz.rlp.de

Bitte beachten Sie, dass die Anrufung der oder des Landesbeauftragten keine aufschiebende Wirkung gegenüber dem Widerspruchsbescheid hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sayed Belal Saidi